Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14 Korrespondenznummer 211.1/21_2020

Lausanne, 6. Mai 2020

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 24. März 2020 (1C 595/2018)

Geplanter Wanderweg in der Ruinaulta bei Trin: Beschwerde gutgeheissen

Das Bundesgericht heisst die Beschwerde von Natur- und Tierschutzorganisationen im Zusammenhang mit dem geplanten Wanderweg in der Talsohle der Rheinschlucht (Ruinaulta) auf dem Gebiet der Graubündner Gemeinde Trin gut. Es hebt den Zonen- und Generellen Erschliessungsplan Ruinaulta der Gemeinde Trin auf.

Die Regierung des Kantons Graubünden hatte 2016 Änderungen des Richtplans der Region Surselva genehmigt, unter anderem zur Festsetzung eines durchgehenden Fusswegs in der Talsohle der Rheinschlucht auf dem Gebiet der Gemeinde Trin. Die Stimmberechtigten der Gemeinde Trin beschlossen 2016 im Rahmen einer Teilrevision der Ortsplanung den Zonen- und Generellen Erschliessungsplan Ruinaulta (ZP/GEP Ruinaulta). Der Plan ändert die Lage und den Umfang der bisherigen Naturschutzzone und legt den neuen Wegabschnitt von der Isla Bella-Brücke bis zum Elektrizitätswerk Pintrun fest. Der neue Weg soll innerhalb des Objekts "Ruinaulta" des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) zwischen Bahnstrecke und Flussufer des Vorderrheins verlaufen, mit einem Fussgängertunnel parallel zum Bahntunnel Ransun. Die Kantonsregierung genehmigte den ZP/GEP Ruinaulta 2017 unter Auflagen. Das kantonale Verwaltungsgericht wies die dagegen erhobene Beschwerde von Natur- und Tierschutzorganisationen 2018 ab.

Das Bundesgericht heisst die Beschwerde von *Pro Natura*, des *Schweizer Vogelschutzes SVS/BirdLife Schweiz* sowie des *World Wide Fund for Nature (WWF) Schweiz*, Stiftung für Natur und Umwelt gut. Der umstrittene Wanderweg kommt in einem BLN-Gebiet zu liegen und berührt ein Auengebiet von nationaler Bedeutung. Die Detailabgrenzung des Naturschutzgebietes gemäss dem ZP/GEP Ruinaulta erfüllt in Teilbereichen (von der Rabiusamündung bis zum Westportal des Bahntunnels Ransun) die bundesrechtlichen Voraussetzungen für einen ausreichenden Schutz des Auengebiets nicht. Der ZP/GEP Ruinaulta und dessen Bestätigung durch das Verwaltungsgericht werden aufgehoben.

Das Bundesgericht äussert sich darüber hinaus näher zum Schutz der auentypischen Vogelart des Flussuferläufers, die im fraglichen Gebiet brütet. Beim Flussuferläufer handelt es sich um eine geschützte Vogelart, die in der Schweiz stark gefährdet ist. Da es sich beim Projekt um eine neue Anlage handelt, ist gemäss der Auenverordnung ein Abweichen vom Schutzziel der ungeschmälerten Erhaltung nur erlaubt, wenn ein überwiegendes Interesse von nationaler Bedeutung bestehen würde. Insgesamt fehlt ein solches Interesse, um einen Wanderweg im Auengebiet selber zu rechtfertigen. Sollte der Wanderweg abseits des Auengebietes angelegt werden können, müsste als Grundvoraussetzung gewährleistet sein, dass er ausserhalb der Reaktionsdistanz des störungsempfindlichen Flussuferläufers angelegt würde. Zu seinem Lebensraum müsste grundsätzlich ein Abstand von 75 Metern eingehalten werden. Zudem wären Massnahmen zur Besucherlenkung auf dem Weg vorzusehen. Ob ein Wanderweg in der Talsohle unter Einhaltung dieser Vorgaben angelegt werden kann, ist zweifelhaft. Es wird Sache der Gemeinde Trin und der Kantonsbehörden sein, das weitere Vorgehen zu beschliessen.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter

Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00

E-Mail: <u>presse@bger.ch</u>

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 6. Mai 2020 um 13:00 Uhr auf <u>www.bger.ch</u> abrufbar: *Rechtsprechung > Rechtsprechung (gratis) > Weitere Urteile ab 2000 >* <u>1C 595/2018</u> eingeben.